Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4653

28. 01. 76

Sachgebiet 830

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Achtes Anpassungsgesetz-KOV — 8. AnpG-KOV)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG. Die Anpassung orientiert sich an der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1972 bis 1974, also an dem Vomhundertsatz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat.
2. Vereinheitlichung der Vorschriften über die Ermittlung des Vergleichseinkommens zur Feststellung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rd. 11,0 v. H.
2. Durch die Ermittlung sämtlicher Vergleichseinkommen aus den jeweils am 31. Dezember der letzten drei Jahre bekannten Durchschnittseinkommen wird erreicht, daß sich die Vergleichseinkommen für alle Berechtigten an einem einheitlichen Stichtag verändern.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1976 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 418,6 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1977 bis 1979 betragen (in Millionen DM):

1977	1978	1979
817,9	799,1	780,7

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 820 00 — Bu 44/76

Bonn, den 27. Januar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Achten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Achtes Anpassungsgesetz-KOV — 8. AnpG-KOV) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 429. Sitzung am 18. Dezember 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Achten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Achtes Anpassungsgesetz-KOV — 8. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1365), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten" durch die Worte „in den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einem Badeort" durch die Worte „einer Kureinrichtung" ersetzt.

3. In § 14 wird die Zahl „120" durch die Zahl „133" ersetzt.

4. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „15 bis 98" durch die Worte „17 bis 109" und in Satz 2 die Zahl „1,508" durch die Zahl „1,674" ersetzt.

5. § 16 b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Sätze 6 und 7 durch folgende Sätze ersetzt:

      „Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 d, 53 Abs. 3 und § 54 des Einkommensteuergesetzes, nach den §§ 82 a und 82 g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, nach den §§ 14 und 14 a des Berlinförderungsgesetzes und nach den §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Ferner sind Sonderabschreibungen, insbesondere die nach § 7 e des Einkommensteuergesetzes, § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes, den §§ 75 bis 77, 79, 81, 82, 82 d bis 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, sowie die nach den §§ 1 und 2 des Entwicklungsländer-Steuergesetzes gebildeten steuerfreien Rücklagen hinzuzurechnen."

   b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „§ 30 Abs. 5 Satz 1" durch die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 1" ersetzt.

6. Nach der Überschrift „Beschädigtenrente" wird folgender § 29 eingefügt:

   „§ 29

   Sind Maßnahmen zur Rehabilitation erfolgversprechend und zumutbar, so entsteht ein Anspruch auf Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 sowie auf einkommensabhängige Leistungen frühestens in dem Monat, in dem diese Maßnahmen abgeschlossen werden."

7. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden das Wort „Erwerbseinkommen" durch die Worte „Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit" und die Zahl „980" durch die Zahl „1088" ersetzt.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte, im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr der Rentenanpassung nach § 56, erhöht um die Summe des Vomhundertsatzes im Sinne des § 56, um den die Renten im vorangegangenen Jahr angepaßt worden sind, und eines Viertels des Vomhundertsatzes, um den die Renten im laufenden Jahr anzupassen sind. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an für die Dauer eines Jahres maßgebend. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnitteinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes mit den jeweils am 31. Dezember bekannten Werten heranzuziehen.

Soweit Bruttowochenverdienste erhoben und bekanntgegeben werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Deutsche Mark sind auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. Das Vergleichseinkommen ist nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzumachen; die Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.

c) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Zahl „224" durch die Zahl „249", die Zahl „352" durch die Zahl „391" und die Zahl „529" durch die Zahl „587" ersetzt.

d) Absatz 8 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8; in ihm werden in Buchstabe c nach dem Wort „Bruttoeinkommen" die Worte „oder als Durchschnittseinkommen im Sinne des Absatzes 5" eingefügt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 112 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 151 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 206 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 260 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 359 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 435 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 522 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit
von 587 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 23 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 69 Deutsche Mark,
Stufe II 138 Deutsche Mark,
Stufe III 209 Deutsche Mark,
Stufe IV 279 Deutsche Mark,
Stufe V 346 Deutsche Mark,
Stufe VI 417 Deutsche Mark."

9. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert 260 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 260 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 359 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 435 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 522 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 587 Deutsche Mark."

10. In § 33 Abs. 1 Buchstabe a wird die Zahl „18370" durch die Zahl „20391" ersetzt.

11. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „59" durch die Zahl „65" ersetzt.

12. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „224" durch die Zahl „249" und in Satz 2 die Worte „382, 540, 697 oder 902 Deutsche Mark" durch die Worte „424, 599, 774 oder 1001 Deutsche Mark" ersetzt.

13. In § 40 wird die Zahl „317" durch die Zahl „352" ersetzt.

14. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „490" durch die Zahl „544" ersetzt.

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (§ 40) und der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32, 33) der Hälfte des nach § 30 Abs. 4 ermittelten Vergleichseinkommens der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte, gegenüberzustellen.

(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit (§ 35) oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so ist, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 die Hälfte des nach § 30 Abs. 4 aus dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ermittelten Vergleichseinkommens zugrunde zu legen. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten."

15. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „317" durch die Zahl „352" ersetzt.

16. In § 43 werden nach dem Wort „hat" das Komma und die Worte „weil seine Arbeitskraft und seine Einkünfte hierzu nicht ausreichten" gestrichen.

17. In § 46 werden die Zahl „88" durch die Zahl „98" und die Zahl „168" durch die Zahl „186" ersetzt.

18. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „157" durch die Zahl „174" und die Zahl „218" durch die Zahl „242" ersetzt.

19. In § 48 Abs. 4 werden nach dem Wort „hat" das Komma und die Worte „weil seine Arbeitskraft und Einkünfte hierzu nicht ausreichten" gestrichen.

20. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Zahl „392" durch die Zahl „435" und die Zahl „266" durch die Zahl „295" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Zahl „78" durch die Zahl „87" und die Zahl „59" durch die Zahl „65" ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden die Zahl „244" durch die Zahl „271" und die Zahl „177" durch die Zahl „196" ersetzt.

21. In § 56 Satz 2 werden die Worte „(§ 30 Abs. 5)" durch die Worte „(§ 30 Abs. 6)" ersetzt.

22. § 60 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

    „Entsteht ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3) infolge Erhöhung des Vergleichseinkommens im Sinne des § 30 Abs. 4, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gestellt wird."

23. In § 62 Abs. 4 werden jeweils die Worte „§ 30 Abs. 5" durch die Worte „§ 30 Abs. 6" ersetzt.

24. § 64 c wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

       „Für die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs gilt § 30 Abs. 4 Satz 1, 3, 5 und 6 entsprechend; Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe im Aufenthaltsstaat, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte."

    b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

       „Tritt nach dem 31. Dezember 1975 ein Nachschaden ein, gilt § 30 Abs. 5 entsprechend; wird jedoch bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens Satz 4 zugrunde gelegt, so gilt als Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer im Aufenthaltsstaat mit etwaigen Zu- oder Abschlägen nach Satz 4 zweiter Halbsatz, gemindert um den Vomhundertsatz, um den das tatsächliche Bruttoeinkommen vor Eintritt des Nachschadens das Vergleichseinkommen unterschritten hat."

    c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

       „(3) Absatz 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend für die Gewährung des Schadensausgleichs nach § 40 a; § 40 a Abs. 3 bleibt unberührt."

25. In § 65 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „(Bundesbesoldungsgesetz §§ 30, 36 Abs. 2 und Wehrsoldgesetz § 1 Abs. 1)" durch die Worte „(§ 69 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 1 Abs. 1 Wehrsoldgesetz)" ersetzt.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Artikel 1 Nr. 6 ist insoweit anzuwenden, als die dort genannten Leistungen vor Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht bereits bindend festgestellt waren.

§ 2

Erhöhungen des Vergleichseinkommens, die durch eine nach dem 31. Dezember 1975 eingetretene Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes bedingt sind, bleiben bei der Festsetzung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs bis zum 30. Juni 1976 unberücksichtigt.

§ 3

Ist ein Nachschaden durch Kürzung des Vergleichseinkommens berücksichtigt, ist § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 1. Juli 1976 an anzuwenden; bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der Kürzung des Vergleichseinkommens.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 7 Buchstabe e zweiter Halbsatz, Nr. 21, 23 und 24 Buchstabe b sowie Artikel 2 §§ 2 und 3 treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes sind die laufenden Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes jeweils zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO zugrundegelegt worden war, verändert hat.

   Der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO für die Zeit vom 1. Juli 1976 an wird die für das Jahr 1976 auf 18 337 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 RVO zugrunde gelegt (vgl. § 1 des 19. RAG in Verbindung mit § 2 der RV-Bezugsgrößenverordnung 1976 vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...). Der Rentenanpassung für das voraufgegangene Jahr (vom 1. Juli 1975 an) war die für das Jahr 1975 auf 16 520 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 16 520 DM auf 18 337 DM beträgt rd. + 11,0 v. H., so daß die Rentenbeträge des Bundesversorgungsgesetzes um diesen Vomhundertsatz anzuheben sind.

2. Der Anpassung unterliegen
   — die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
   — der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß,
   — die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
   — die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
   — die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs und die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 3 und 6 und § 40 a Abs. 1 BVG),
   — die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
   — der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
   — die Elternrenten (§ 51 BVG),
   — der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG)
   und
   — die Pflegezulagen (§ 35 BVG).

3. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung der Beträge der in vorstehender Nummer 2 genannten laufenden Rentenleistungen um rund 11,0 v. H. vor, wobei — wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen — Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wurden. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.

   Die Vorschriften über die Ermittlung des Vergleichseinkommens zur Feststellung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs sollen im Interesse der Gleichbehandlung aller Versorgungsberechtigten vereinheitlicht werden.

   Außerdem enthält der Entwurf redaktionelle Änderungen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7 BVG)

Anpassung an den gegenwärtigen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 2 (§ 11 BVG)

Moderne Kurtherapie wird heute auch in Einrichtungen betrieben, die nicht in Badeorten liegen. Es wäre deshalb unzweckmäßig, die bestehende Regelung, daß Badekuren nur in Badeorten durchgeführt werden dürfen, aufrechtzuerhalten. Der Begriff Badekur wird jedoch beibehalten, um dadurch eine große Zahl redaktioneller Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes und der Gesetze, die dieses für anwendbar erklären, zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 14 BVG)

Anpassung der Leistungen für Blinde, Anhebung von bisher 120 DM auf 133 DM = rd. 10,8 v. H.

Zu Nummer 4 (§ 15 BVG)

Anpassung des Pauschbetrages als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß.

Anhebung von bisher 15 DM bis 98 DM auf 17 DM bis 109 DM = 13,3 v. H. (Mindestpauschbetrag) und rd. 11,2 v. H. (oberer Pauschbetrag). Der Anpassungsfaktor 1,674 ergibt sich aus der Erhöhung des bisherigen Faktors um 11,0 v. H. Der Anpassungsfaktor ist auf drei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet worden. Die erhöhten Rahmenbeträge sind das Ergebnis der Multiplikation der niedrigsten bzw. höchsten Bewertungszahl nach der Verordnung

zur Durchführung des § 15 BVG mit dem Anpassungsfaktor. Dieses Berechnungsverfahren wurde gewählt, um auch in Zukunft volle betragsmäßige Übereinstimmung zwischen den Rahmenbeträgen nach dieser Vorschrift und den sich auf Grund der niedrigsten und der höchsten Bewertungszahl ergebenden Pauschbeträgen zu erzielen.

Zu Nummer 5 (§ 16 b BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 29 BVG)

Die Vorschrift verwirklicht den Grundsatz des § 7 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation, wonach einkommensabhängige Leistungen erst nach Abschluß der Rehabilitation beginnen sollen. In die Vorschrift wurde der bisherige § 30 Abs. 8 BVG integriert.

Zu Nummer 7 (§ 30 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Höchstbetrages für den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG.

Anhebung von bisher 980 DM auf 1 088 DM = 11,0 v. H.

Die Änderung bezweckt klarzustellen, daß zu den Erwerbseinkommen im Sinne des bisherigen § 30 Abs. 3 auch Einkünfte aus früherer Tätigkeit (insbesondere Altersrenten) gehören.

Zu Buchstabe b

Die Vorverlegung des Termins der Rentenanpassungen auf den 1. Juli hat zur Folge, daß für den Personenkreis, dessen Vergleichseinkommen am Einkommen des öffentlichen Dienstes orientiert ist, zwar Grund- und Ausgleichsrente jeweils zum 1. Juli angepaßt werden, aber für die Feststellung des Berufsschadensausgleichs die alten Vergleichseinkommen weiterhin gelten. Bliebe diese Regelung unverändert, erhielte dieser Personenkreis jeweils zum Anpassungstermin eine geringere Erhöhung seiner Gesamtversorgungsbezüge als sie dem Anpassungsfaktor entspräche. Teilweise kann sogar eine Minderung der Versorgungsbezüge eintreten. Obwohl diese geringere Rentenerhöhung wieder ausgeglichen wird, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt die Einkommen im öffentlichen Dienst erhöhen, führte das Ergebnis bei den letzten Rentenanpassungen zu einer erheblichen Beunruhigung unter den Betroffenen.

Die neue Vorschrift stellt sicher, daß jeweils zum Zeitpunkt der Rentenanpassung für alle Empfänger eines Berufsschadensausgleichs neue Vergleichseinkommen maßgeblich sind, womit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Versorgungsberechtigten Rechnung getragen wird.

Ferner werden durch die Mittelwertbildung statistisch bedingte Schwankungen in den Vergleichseinkommen, die nicht branchenbedingt sind, eliminiert.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen. Anhebung von bisher 224 DM, 352 DM und 529 DM auf 249 DM, 391 DM und 587 DM = 11,2 v. H., 11,1 v. H. und 11,0 v. H.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 6.

Zu Buchstabe e

Die mit dem Haushaltsstrukturgesetz in § 30 Abs. 5 eingeführte Nachschadensregelung macht es erforderlich, in einer Rechtsverordnung näher zu bestimmen, was als Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt.

Zu Nummer 8 (§ 31 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Grundrenten der Beschädigten

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	Anhebung von bisher DM	Anhebung auf DM	Anhebung in v. H.
30	101	112	*10,9*
40	136	151	*11,0*
50	186	206	*10,8*
60	234	260	*11,1*
70	323	359	*11,1*
80	392	435	*11,0*
90	470	522	*11,1*
100	529	587	*11,0*

Anpassung des Erhöhungsbetrages zur Grundrente der Schwerbeschädigten nach Vollendung des 65. Lebensjahres von bisher 21 DM auf 23 DM = 9,5 v. H.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Schwerstbeschädigtenzulage

in Stufe	Anhebung von bisher DM	Anhebung auf DM	Anhebung in v. H.
I	62	69	*11,3*
II	124	138	*11,3*
III	188	209	*11,2*
IV	251	279	*11,2*
V	312	346	*10,9*
VI	376	417	*10,9*

Zu Nummer 9 (§ 32 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrente der Beschädigten

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	Anhebung		
	von bisher DM	auf DM	in v. H.
50/60	234	260	*11,1*
70	323	359	*11,1*
80	392	435	*11,0*
90	470	522	*11,1*
100	529	587	*11,0*

Zu Nummer 10 (§ 33 BVG)

Anpassung des Bemessungsbetrages von 18 370 DM auf 20 391 DM = 11,0 v. H.

Zu Nummer 11 (§ 33 a BVG)

Anpassung des Ehegattenzuschlags.

Anhebung von bisher 59 DM auf 65 DM = 10,2 v. H.

Zu Nummer 12 (§ 35 BVG)

Anpassung der Pflegezulagen

in Stufe	Anhebung		
	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	224	249	*11,2*
II	382	424	*11,0*
III	540	599	*10,9*
IV	697	774	*11,0*
V	902	1 001	*11,0*

Zu Nummer 13 (§ 40 BVG)

Anpassung der Grundrente der Witwen.

Anhebung von bisher 317 DM auf 352 DM = 11,0 v. H.

Zu Nummer 14 (§ 40 a BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Höchstbetrages für den Schadensausgleich.

Anhebung des Höchstbetrages von bisher 490 DM auf 544 DM = 11,0 v. H.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 15 (§ 41 BVG)

Anpassung des Betrages der vollen Ausgleichsrente der Witwen.

Anhebung von bisher 317 DM auf 352 DM = 11,0 v. H.

Zu Nummer 16 (§ 43 BVG)

Anpassung an die Regelungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu Nummer 17 (§ 46 BVG)

Anpassung der Grundrenten der Waisen.

Anhebung für

Halbweisen von bisher 88 DM auf 98 DM = 11,4 v. H.

Vollweisen von bisher 168 DM auf 186 DM = 10,7 v. H.

Zu Nummer 18 (§ 47 BVG)

Anpassung der Beträge der vollen Ausgleichsrente für Waisen.

Anhebung für

Halbweisen von bisher 157 DM auf 174 DM = 10,8 v. H.

Vollwaisen von bisher 218 DM auf 242 DM = 11,0 v. H.

Zu Nummer 19 (§ 48 BVG)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 16.

Zu Nummer 20 (§ 51 BVG)

Zu Buchstabe a

Anhebung der Beträge der vollen Elternrente für

Elternpaare von bisher 392 DM auf 435 DM = 11,0 v. H.

Elternteile von bisher 266 DM auf 295 DM = 10,9 v. H.

Zu Buchstabe b

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 BVG für

Elternpaare von bisher 78 DM auf 87 DM = 11,5 v. H.

Elternteile von bisher 59 DM auf 65 DM = 10,2 v. H.

Zu Buchstabe c

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 3 BVG für

Elternpaare von bisher 244 DM auf 271 DM = 11,1 v. H.

Elternteile von bisher 177 DM auf 196 DM = 10,7 v. H.

Zu Nummern 21 und 23 (§§ 56 und 62 BVG)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 22 (§ 60 BVG)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 24 (§ 64 c BVG)

Die Änderung der Regelung über den Berufsschadensausgleich in § 30 Abs. 4 BVG, mit der künftig bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens auf das Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Jahr der Rentenanpassung abgestellt wird, läßt sich auf Kriegsopfer im Ausland nicht übertragen, weil die ausländischen Werte nicht zu den im Inland zugrunde gelegten Zeiträumen zur Verfügung stehen. Im Hinblick hierauf und unter Berücksichtigung der Nachschadensregelung in § 30 Abs. 5 BVG ist daher für das Ausland folgendes vorgesehen:

— Es verbleibt bei der geltenden Regelung in § 64 c Abs. 2 BVG (Buchstabe a). Die Formulierung, daß § 30 Abs. 4 Satz 1, 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden ist, ist lediglich im Hinblick auf Satz 6 erforderlich; die Sätze 1, 3 und 5 sind gleichwohl vollinhaltlich anzuwenden.

— Die geltende Regelung wird um eine Nachschadensregelung ergänzt, die auch gewisse Besonderheiten im Ausland berücksichtigt (Buchstabe b).

Zu Nummer 25 (§ 65 BVG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Besitzstandsregelung.

Zu § 2

Vereinheitlichung der Feststellung des Vergleichseinkommens.

Zu § 3

Überleitung der Fälle, in denen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Nachschaden durch Kürzung des Vergleichseinkommens berücksichtigt wurde, in die Regelung des § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu § 4

Berlin-Klausel.

Zu § 5

Inkrafttreten.

III. Finanzieller und wirtschaftlicher Teil

A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

1. Mehraufwendungen an Bundesmitteln im Jahre 1976

Zusammenfassung

		Millionen DM
1. Grundrenten		340,0
2. Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte		1,3
3. Schwerstbeschädigtenzulage		3,0
4. Ausgleichs- und Elternrente		86,5
5. Ehegattenzuschlag		3,2
6. Pflegezulage		7,6
7. Berufsschadens- und Schadensausgleich		
a) Minderung infolge Erhöhung der		
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	4,4	
bb) Grundrente für Witwen	21,0	
cc) Ausgleichsrente für Witwen	10,4	
Minderausgabe insgesamt	35,8	
b) Mehraufwand infolge		
aa) Erhöhung der Höchstbeträge	2,3	
bb) Anpassung der Pauschbeträge für Hausfrauen	0,9	
Mehraufwand insgesamt	3,2	
	(−32,6)	
8. Heiratsabfindungen		1,8
9. Leistungen für Blinde		0,4
10. Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche		4,0
11. Aufwand nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären		3,4
		418,6

2. Auswirkungen der Leistungserhöhungen durch dieses Gesetz auf die Folgejahre 1977 bis 1979

1977	1978	1979
817,9	799,1	780,7.

3. Die Anpassung der Versorgungsleistungen nach § 56 BVG ist im geltenden Finanzplan enthalten. Die finanziellen Belange der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Gesetz nicht berührt.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die 418,6 Millionen DM Mehraufwendungen im Jahr 1976 entfallen auf eine Anhebung der laufenden Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Die Erhöhung der laufenden Versorgungsbezüge beträgt 11,0 vom Hundert im Durchschnitt und ist damit gleich der Veränderungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage der ArV und AnV des Jahres 1976 gegenüber 1975.

Durch die Rentenanpassung wird die Konsumnachfrage gestützt. Diese Wirkung ist in dem Anpassungszeitraum auch bei dem zu erwartenden konjunkturellen Aufschwung erwünscht. Preissteigerungstendenzen dürften von der Rentenanpassung nicht ausgehen, da die Rentenanpassung nicht kostensteigernd wirkt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 nach Nummer 1** (§ 9)

   Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

   ‚1 a. In § 9 sind in Nummer 2 das Zitat „(§§ 25 bis 27 e)" durch das Zitat „(§§ 25 bis 27 f)" und in Nummer 3 das Zitat „(§§ 30 bis 34)" durch das Zitat „(§§ 29 bis 34)" zu ersetzen.'

   B e g r ü n d u n g

   Redaktionelle Änderungen, die durch die Einfügung der §§ 27 f und 29 in das BVG bedingt sind.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 29)

   In Nummer 6 sind in § 29 nach dem Zitat „§ 30 Abs. 2" die Worte „sowie auf einkommensabhängige Leistungen" durch die Worte „, auf Berufsschadensausgleich sowie auf Ausgleichsrente" zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Die Änderung stellt klar, daß der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente" sich nicht auf den Ehegatten- und Kinderzuschlag bezieht.

3. **Zu Artikel 1 nach Nummer 11** (§ 33 b)

   Nach Nummer 11 ist folgende Nummer 11 a einzufügen:

   ‚11 a. In § 33 b Abs. 2 Nr. 5 sind die Worte „, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden ist" zu streichen.'

   B e g r ü n d u n g

   Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 1975 — 1 BvR 332/72 — ist § 60 Abs. 2 Nr. 8 RKG nicht verfassungskonform, soweit danach die Anspruchsvoraussetzungen „vor Eintritt des Versicherungsfalles" erfüllt sein müssen. Da nach § 33 b Abs. 2 Nr. 5 BVG Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG ebenfalls nur dann als kinderzuschlagsberechtigende Kinder berücksichtigt werden, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Erstanerkennung der Schädigungsfolgen begründet worden ist, dürfte auch diese Vorschrift mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sein. Daraus folgt die Notwendigkeit, eine rechtlich unbedenkliche Regelung zu schaffen. Eine solche Regelung wird durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

   Die finanziellen Mehraufwendungen, die aufgrund des Wegfalls der einschränkenden Anspruchsvoraussetzungen erforderlich werden, sind gering. Denn Fälle, in denen das Pflegekindschaftsverhältnis erst nach der Anerkennung der Schädigungsfolgen bzw. nach der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft (vgl. VV Nr. 6 zu § 33 b BVG) begründet worden ist und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kommen nur selten vor.

   Eine Regelung, die einen Fortfall des Anspruchs auf Kinderzuschlag für Pflegekinder vorsieht (ähnlich derjenigen in der Regierungsvorlage eines 19. Rentenanpassungsgesetzes), würde zu sozialpolitisch nicht befriedigenden Ergebnissen führen, weil in Fällen, in denen für dasselbe Kind kein Anspruch auf Kindergeld gegeben ist oder es sich um das Pflegekind eines Pflegezulageempfängers handelt, der wegfallende Kinderzuschlag nicht durch anderweitige Leistungen ausgeglichen würde. Eine solche Regelung kommt deshalb nicht in Betracht.

4. **Zu Artikel 1 nach Nummern 11 und 16** (§ 33 b Abs. 4, § 45 Abs. 3)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und inwieweit im Interesse einer weitgehenden Harmonisierung des Sozialrechts die § 33 b Abs. 4 und § 45 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes noch durch Regelungen ergänzt werden sollten, die dem § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 3 Nr. 4 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechen.

   Insbesondere die immer größer werdende Zahl von Abiturienten, deren Berufsausbildung sich wegen eines fehlenden Studienplatzes verzögert, läßt eine baldige Angleichung an die Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes geboten erscheinen. Dies liegt um so näher, als man andererseits die im Haushaltsstrukturgesetz vorgesehene Einschränkung der zu berücksichtigenden Kinder (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BKGG) sofort auch bei § 33 b Abs. 4 BVG für entsprechend anwendbar erklärt hat.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 41)

   Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

   ‚15. § 41 wird wie folgt geändert:
   - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

     „Im Falle des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 29 entsprechend."
   - b) In Absatz 2 wird die Zahl „317" durch die Zahl „352" ersetzt.'

   B e g r ü n d u n g

   Die Änderung verdeutlicht, daß der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente" bedingt auch im Rahmen der Witwenausgleichsrente gilt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 3.

Dem Änderungsvorschlag wird insoweit zugestimmt, als darin zum Ausdruck kommt, daß die Leistungsvoraussetzungen für Pflegekinder in den Bereichen gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherungen und soziales Entschädigungsrecht einheitlich geregelt werden sollten.

Allerdings ist die Bundesregierung der Auffassung, daß zur Vermeidung einer Ausweitung des Personenkreises die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Ungleichbehandlung dadurch beseitigt werden sollte, daß für Pflegekinder künftig allgemein kein Kinderzuschlag mehr gewährt wird. Auf die Darlegungen in der Begründung zu dem ebenfalls eingebrachten Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes sowie in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes wird Bezug genommen.

Eine entsprechende Änderung des § 33 b Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) hat zur Folge, daß der für ein Pflegekind gewährte Kinderzuschlag entzogen werden muß, ohne daß über das Bundeskindergeldgesetz ein entsprechender Ausgleich eintritt. Dies hängt damit zusammen, daß von § 33 b BVG grundsätzlich nur Kinder erfaßt werden, für die u. a. kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht (z. B. bei Auslandsaufenthalt des Versorgungsberechtigten) oder für die bei Empfängern einer Pflegezulage der Kinderzuschlag als Mehrfachleistung, d. h. u. a. neben einem Kindergeld, in Betracht kommt. Von der Änderung werden nur vereinzelt vorkommende Fälle betroffen.

Die Bundesregierung schlägt für die Änderung des § 33 b Abs. 2 BVG folgende Fassung vor:

„In § 33 b Abs. 2 wird Nummer 5 gestrichen; Nummer 6 wird Nummer 5."

Darüber hinaus schlägt sie wegen des Sachzusammenhangs folgende Änderung des § 45 BVG vor:

‚§ 45 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes".'

Zu 4.

Die Bundesregierung befaßt sich gegenwärtig mit einer Überprüfung der Vorschriften über kindbezogene Leistungen im Sozialbereich und im übrigen öffentlich-rechtlichen Bereich. Es erscheint sachdienlich, die vom Bundesrat begehrte Prüfung in diesem umfassenderen Rahmen vorzunehmen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die auf den Bereich des sozialen Entschädigungsrechts beschränkten Änderungen im Sinne des Prüfungsbegehrens eine Harmonisierung des Leistungsgefüges erschweren würde.

Zu 5.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

